

Aktenzeichen: 4 AZR 476/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 28. August 1987

- 4 AZR 476/87 -

I. Arbeitsgericht Koblenz

Urteil vom 22. November 1985

- 8 Ca 977/85 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 23. Februar 1987

- 7 Sa 95/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründeter Wiedereinsetzungsantrag

Gesetz:

ZPO § 233, §§ 85, 554 a; ArbGG § 74

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Wiedereinsetzung - Wahrung der Revisionsbegründungsfrist -

Antrag auf Fristverlängerung auf telegrafischem Wege oder über
Telefax



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 476/87

7 Sa 95/86 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

PP.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28. August
1987 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand zur Wahrung der Revisionsbegründungs-
frist wird zurückgewiesen.

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. Februar 1987
- 7 Sa 95/86 - wird als unzulässig verworfen.

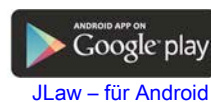
Die Kosten des Revisionsverfahrens sowie des Wieder-
einsetzungsverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Gegen das ihm am 5. Juni 1987 zugestellte berufsgericht-
liche Urteil hat der Kläger mit am 2. Juli 1987 beim Bundesar-
beitsgericht eingegangenem Schriftsatz Revision eingelegt.
Demgemäß lief die Revisionsbegründungsfrist am Montag, dem



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

3. August 1987, ab. Mit am 10. August 1987 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz beantragte der Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und zugleich Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist.

Der Wiedereinsetzungsantrag des Klägers ist zulässig (§ 233, § 234, § 236 ZPO), jedoch nicht begründet. Der Klägervertreter, dessen Verschulden insoweit dem Verschulden der Partei gemäß § 85 Abs. 2 ZPO gleichsteht, hat es schuldhaft versäumt, rechtzeitig Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist beim Bundesarbeitsgericht zu beantragen. Das ergibt sich aus seinen eigenen Ausführungen zur Begründung seines Wiedereinsetzungsantrages sowie der vorgelegten eidesstattlichen Erklärung der Anwaltsangestellten Tamara W . Danach wurde die Akte dem sachbearbeitenden Klägervertreter am letzten Tag der Revisionsbegründungsfrist (Montag, den 3. August 1987) vorgelegt. Bei dieser Gelegenheit hätte er prüfen müssen und feststellen können, daß die Rechtsmittelbegründungsfrist an diesem Tage abzulaufen drohte. Demgemäß hätte er bei Anwendung der erforderlichen anwaltlichen Sorgfalt noch am gleichen Tage telegrafisch beim Bundesarbeitsgericht den Antrag auf Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist anbringen können. Außerdem bestand nach den eigenen Einlassungen des Klägervertreters die weitere Möglichkeit, diesen Antrag über Telefax zu stellen, wobei sich bereits aus dem allgemeinen Amtlichen Fernsprechbuch der Bundespost (Nr. 45 Jahrgg. 1987/1988, S. 229) ergibt, daß das Bundesarbeitsgericht an dieses Übermittlungssystem angeschlossen ist und welche Nummer sein entsprechender Anschluß hat.

Demgemäß ist die Revision nicht fristgerecht begründet worden und als unzulässig zu verwerfen (§ 74 ArbGG, § 554 a ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1, § 238 Abs. 4 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS